



**Verordnung  
zum  
Kommunikationsnetz Aesch ZH**

vom  
3. Oktober 2018

<b>Inhaltsverzeichnis Artikel Seite</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
Glossar		3
<b><u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u></b>		
Sprachform	1	4
Zweck und Geltungsbereich	2	4
Stellung und Aufgaben	3	4
Versorgungsgebiet	4	4
Anschlusspflicht	5	4
<b><u>II. Kommunikationsnetzanlagen</u></b>		
Netztechnik	6	4
Netzbestandteile	7	5
Technische Bestimmungen	8	5
<b><u>III. Bau und Erweiterung des Kommunikationsnetzes</u></b>		
Grundsatz für Bau und Erweiterung	9	5
Neuanschlüsse im Rahmen von Hochbauprojekten	10	5
Unwirtschaftliche Anschlüsse	11	5
Beanspruchung von Privatgrund	12	5
Schutz der Kommunikationsnetzanlage	13	6
<b><u>IV. Vorschriften für Hausverteilanlagen (Inhouse-Bereich)</u></b>		
Definition und Zuständigkeit GVA	14	6
Ausführung von Installationen	15	6
<b><u>V. Betrieb und Nutzung der Anlagen</u></b>		
Betrieb und Unterhalt	16	6
Nutzungsrechte und Verpachtung	17	6
Zutrittsrecht	18	6
Bezug von Diensten	19	7
<b><u>VI. Eigentum und Kostenaufteilung der Anlagen</u></b>		
Anlagen des primären Netzes	20	7
Anlagen des sekundären Netzes	21	7
<b><u>VII. Stilllegung von Anschlüssen</u></b>		
Stilllegung von Anschlüssen	22	8
<b><u>VIII. Finanzierung</u></b>		
Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit	23	8
Rechnungsführung	24	8
Gebührenfestsetzung	25	8
Anschlussgebühren	26	8
Weitere Gebühren	27	8
<b><u>IX. Ausführungs- und Strafbestimmungen</u></b>		
Ausführungsbestimmungen	28	9
Zu widerhandlungen	29	9
Rechtsmittel	30	9
<b><u>X. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></b>		
Abschaltung des HFC-Netzes	31	9
Umbau von bestehenden HFC-Anschlüssen, Modernisierungsgebühr	32	9
Schlussbestimmungen	33	10

## Glossar

BEP	Building Entry Point Gebäudeanschlusspunkt, Signalübergabe Hinweis: wird auch Gebäudeanschlusskasten oder Signalübergabestelle genannt
FTTH	Fiber to the home Wohnungerschliessung mit Glasfaser
H-BEP	Haupt BEP Der H-BEP ist ein BEP von welchem die Glasfasern an einen anderen BEP weitergeleitet werden. Insbesondere bei grösseren Überbauungen.
HFC	Hybrid Fiber Coax Netz Bezeichnet das abzulösende Netz
GVA	Gebäudeverteilanlage
KP	Konzentrationspunkt: Ab diesem Knoten beginnt die Kooperation und die Signalübergabe der Provider
Netzbetreiber	Der Betreiber des Kommunikationsnetzes Aesch ZH. Dieser ist für die Qualitätssicherheit verantwortlich sowie für die Erweiterung und Erneuerung des Kommunikationsnetzes
Nutzer	Eigentümer oder Mieter einer Wohnungseinheit
OTO	Optical Telecommunication Outlet Optische Steckdose (Anschlussdose) pro Nutzungseinheit (Wohnung oder Einfamilienhaus)
Provider	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie) Zurzeit sind das die Swisscom und die UPC
Primäres Netz	Kommunikationsnetze seitens der Provider bzw. der Gemeinde bis zu den Interkonnektionspunkten
Sekundäres Netz	Der Teil des Kommunikationsnetzes der die Interkonnektionspunkte und die Gebäude innerhalb des Versorgungsgebietes verbindet

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Sprachform**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

### **Art. 2 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung des Kommunikationsnetzes der politischen Gemeinde Aesch ZH innerhalb ihres Versorgungsgebiets, ebenso die Beziehungen zwischen der Gemeinde, den Gebäude- und den Grundeigentümern, den Nutzern sowie den Providern.

### **Art. 3 Stellung und Aufgaben**

Das Kommunikationsnetz ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne von § 88 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 20.4.2015 (Gemeindegesetz). Es steht unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch vom 28.9.2008.

Soweit gemäss diesem Reglement Aufgaben und Kompetenzen nicht ausdrücklich dem Gemeinderat zugeordnet sind, kann der Gemeinderat die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb einer Kommission oder einer externen Stelle übertragen.

### **Art. 4 Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet des Kommunikationsnetzes umfasst die Bauzonen im Dorfgebiet.

### **Art. 5 Anschlusspflicht**

Jedes Gebäude mit Wohn- und Arbeitsräumen im Versorgungsgebiet ist an das Kommunikationsnetz anzuschliessen.

## **II. KOMMUNIKATIONSNETZANLAGEN**

### **Art. 6 Netztechnik**

Das bestehende HFC-Netz wird zu einem FTTH-Netz um- und ausgebaut. Das HFC-Netz wird gemäss den Übergangsbestimmungen ausser Betrieb gesetzt.

Art. 7 Netzbestandteile

Das Kommunikationsnetz der Gemeinde Aesch ZH umfasst:

- a) Die gemeindeeigenen primären Netzteile für den Anschluss an übergeordnete Netze (Anschluss Bonstetten, Feeder, Interkonnektionspunkte)
- b) Die sekundären Netzteile, d.h. der Kooperationsbereich der Gemeinde Aesch mit Swisscom (Drop-Netzteile)
- c) Die Gebäudeanschlusspunkte (BEP)
- d) Die Gebäudeverteilanlagen vom BEP bis zu den OTO's in den Wohn- und Arbeitsräumen (Inhouse-Netze)

Art. 8 Technische Bestimmungen

Für Netzaufbau und Netzerneuerungen gelten die jeweils gültigen technischen Bestimmungen.

### III. BAU UND ERWEITERUNG DES KOMMUNIKATIONSNETZES

Art. 9 Grundsatz für Bau und Erweiterung

Der Gemeinderat legt die Um- bzw. Ausbautappen fest und befindet über die zukünftige Erweiterung des Kommunikationsnetzes.

Art. 10 Neuanschlüsse im Rahmen von Hochbauprojekten

Für die Erstellung des Gebäudeanschlusses ist vom Grundeigentümer ein Anschlussgesuch einzureichen. Der Gemeinderat verfügt den Neuanschluss mit der Baubewilligung.

Art. 11 Unwirtschaftliche Anschlüsse

Der Gemeinderat kann unwirtschaftliche Anschlüsse aufschieben und ausklammern, ausser die betroffenen Gebäudeeigentümer übernehmen die Kosten der Kabelkanäle, auch ausserhalb ihres Grundstücks bis zu bereits bestehenden Kabelkanälen.

Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Art. 13 Schutz der Kommunikationsnetzanlagen

Es ist verboten, Anlagen des Kommunikationsnetzes ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig über die Lage der Kommunikationsnetzanlagen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

#### **IV. VORSCHRIFTEN FÜR GEBÄUDEVERTEILANLAGEN (INHOUSE-BEREICH)**

Art. 14 Definition und Zuständigkeit GVA

Die GVA umfasst die Verteilanlagen ab BEP bis zu den OTO's. Die Erstellung und Erweiterung der Verteilanlagen innerhalb des Gebäudes, sowie die Verkabelung der einzelnen Wohn- bzw. Arbeitseinheiten ist ausschliesslich Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 15 Ausführung von Installationen

Installationen haben fachgerecht, entsprechend den Richtlinien und Planungsunterlagen der Swisscable (Verband der Kabelnetzbetreiber) zu erfolgen. Die Installationen dürfen nur von einer dafür konzessionierten Firma ausgeführt werden. Der Netzbetreiber hat eine Abnahme (Schlussmessung) zu Lasten des Gebäudeeigentümers durchzuführen.

#### **V. BETRIEB UND NUTZUNG DER ANLAGEN**

Art. 16 Betrieb und Unterhalt

Der Gemeinderat bestimmt einen Netzbetreiber und schliesst mit diesem einen entsprechenden Vertrag ab.

Art. 17 Nutzungsrechte und Verpachtung

Der Gemeinderat kann mit Providern Verträge über die Nutzung der gemeindeeigenen Anlagen abschliessen oder die gesamten gemeindeeigenen Anlagen einem Pächter zur eigenständigen Bewirtschaftung übergeben.

Art. 18 Zutrittsrecht

Die Liegenschaftseigentümer haben dem Netzbetreiber jederzeit den Zugang zu den BEP's zu gewähren. Arbeiten am BEP und der Verbindung vom KP zum BEP sind vom Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden.

Art. 19 Bezug von Diensten

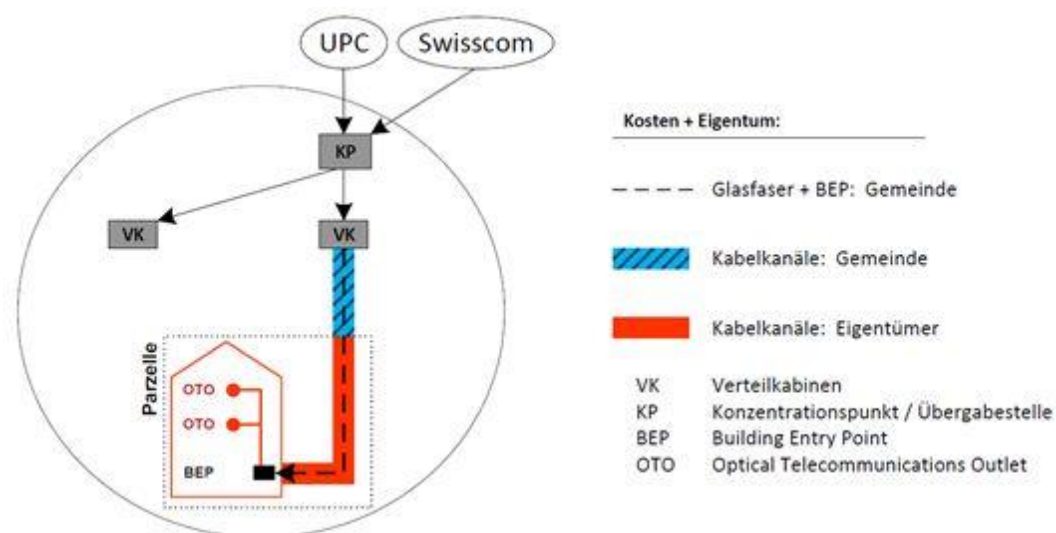
Die Nutzer sind selber für den Bezug von Diensten verantwortlich und schliessen Leistungsverträge mit den Providern selbst ab. Die Provider veranlassen die Auf- und Abschaltung der Anschlüsse und Dienste.

## VI. EIGENTUM UND KOSTENAUFTEILUNG DER ANLAGEN

Art. 20 Anlagen des primären Netzes

Die Anlagen des primären Netzes werden durch die Gemeinde erstellt und verbleiben im Eigentum und der Zuständigkeit der Gemeinde.

Art. 21 Anlagen des sekundären Netzes



Die Kabelkanäle im öffentlichen Grund werden durch die Gemeinde ausgeführt. Die Kabelkanäle auf privatem Grund sind durch die Grundeigentümer zu ihren Lasten auszuführen. Sie verbleiben im Besitz und der Verantwortung der Grundeigentümer.

Die Glasfaserleitungen zwischen KP und BEP bzw. H-BEP werden durch die Gemeinde zu ihren Lasten erstellt. Diese Glasfaserleitungen verbleiben im Eigentum der Gemeinde und stehen ausschliesslich ihr zur Nutzung zu.

Die GVA ist Eigentum des Gebäudeeigentümers und beginnt beim BEP.

## VII. STILLEGUNG VON ANSCHLÜSSEN

### Art. 22 Stilllegung von Anschlüssen

Bei Abbruch einer Liegenschaft hat der Netzbetreiber die notwendigen technischen Massnahmen für die Stilllegung des Anschlusses zu Lasten des Grundeigentümers auszuführen.

## VIII. FINANZIERUNG

### Art. 23 Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit

Das Kommunikationsnetz muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussgebühren
- Modernisierungsgebühren
- Leitungsmieten und Betriebsbeiträge von Providern
- Pachterträge aus einer allfälligen Verpachtung des Netzes

### Art. 24 Rechnungsführung

Über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Kommunikationsnetzanlage wird separat Rechnung geführt.

### Art. 25 Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

### Art 26 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an das Kommunikationsnetz haben die Gebäudeeigentümer eine einmalige, von der Anzahl der angeschlossenen Gebäude, Wohn- bzw. Arbeitseinheiten abhängige Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit der Baubewilligung.

### Art. 27 Weitere Gebühren

Der Gemeinderat kann für Leistungen wie die Freischaltung oder Aufhebung von Anschlüssen, die Abnahme von Installationen und bei weiteren Fällen Gebühren festsetzen.

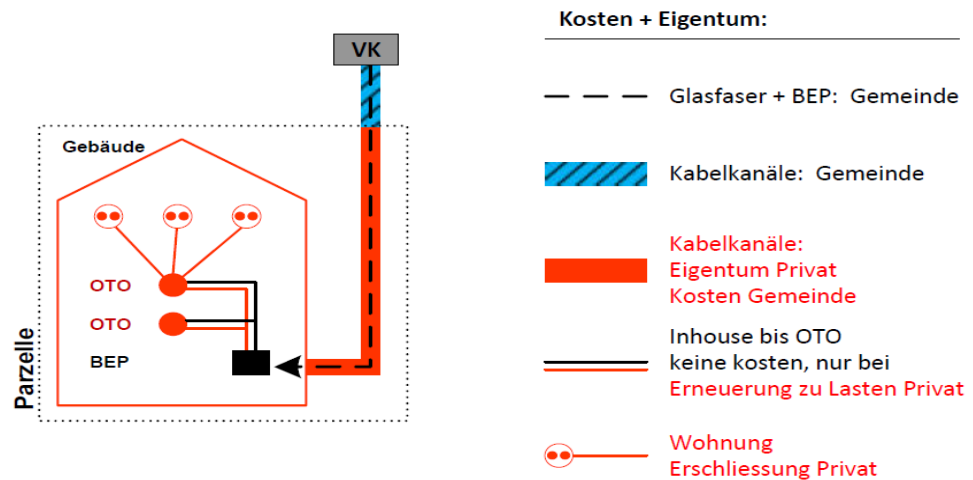


## **IX. AUSFÜHRUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

- Art. 28                    Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Ausführungsbestimmungen oder Richtlinien zu dieser Verordnung zu erlassen.
- Art. 29                    Zuwiderhandlungen
- Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Verweis oder mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.
- Art. 30                    Rechtsmittel
- Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Kommunikationsverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

## **X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 31                    Abschaltung des HFC-Netzes
- Der Gemeinderat ist befugt, das HFC-Netz etappenweise ausser Betrieb zu setzen.
- Für bestehende Anschlüsse gelten der jetzige Vertrag und seine Grundlagen (Kabelnetzverordnung und Tarif) bis zur Ablösung.
- Art. 32                    Umbau von bestehenden HFC-Anschlüssen, Modernisierungsgebühr
- Für den Umbau von Gebäudeanschlüssen, die an das bestehende HFC-Kabelnetz angeschlossen sind wird eine Modernisierungsgebühr für Gebäude, Wohn- bzw. Arbeitseinheiten erhoben.
- Die Gemeinde trägt die Kosten für die Glasfaserzuleitung im bestehenden Kabelkanal, die Einrichtung des BEP und die gebäudeinterne Installation von je einem OTO pro Wohn- bzw. Arbeitseinheiten gemäss folgendem Schema:



Art. 33 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wird nach ihrem Erlass durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Die vorstehende Kommunikationsverordnung der Politischen Gemeinde Aesch ZH wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Oktober 2018 genehmigt und erlassen.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Johann Jahn

Die Schreiberin:

Suzana Sturzenegger